

Auszug aus der Erläuterungs-Verordnung für die Fürstenthümer Schleiz und Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839.

9. zu §. 11c.

Die Bestimmung, nach welcher die im militärsfähigen Alter stehenden jungen Leute, wenn ihnen das Reisen nach dem Auslande gestattet wird, mittelst Handschlags an Eides Statt angeloben müssen, von drei Monaten zu drei Monaten Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, soll nur auf diejenigen Individuen beschränkt sein, welche die zehn höchsten auf die Einstellungsliste folgenden Nummern gezogen haben. Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monate Juni anzuzeigen, wenn nicht, in Berücksichtigung der Zeitumstände, ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

4) Geheh, die Bildung von Bezirksausschüssen als Rekursbehörden in Gewerb- und Personalsteuer- sowie Kommunalabgaben-Angelegenheiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammesältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben, um das Verfahren, welches bei Reklamationen gegen Steueransätze und Gemeinbeanlagen zu beobachten ist, durch die, in den Nachbarländern in ähnlicher Weise bestehende Einrichtung einer besonders, über den Abschäpungskommissionen bestehenden Rekursinstanz zu ergänzen, im Einvernehmen mit Unserem getreuen Landtage Nachstehendes verordnet:

1.

Es wird in jedem der drei Landrathhöbezirke ein Bezirksausschuß zu dem angegebenen Zwecke gebildet.

Derselbe besteht aus dem Landrathe, als Vorsitzendem, und außerdem

im Geräuischen Landestheile aus zwei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, dem Oberbürgermeister und dem ersten Stadtratze zu Gera und zwei Bürgermeistern der Landgemeinden;